



Bundesverband
Tierschutz e.V.



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

PROVIEH e.V. Küsterstraße 7-9 24105 Kiel

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Herrn Cem Özdemir

Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

Per E-Mail an: cem.oezdemir@bmel.bund.de; 321@bmel.bund.de

Berlin, 21.06.2023

Offener Brief: Nötig sind strenge Regelungen für die Haltung von Mastputen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) plant nun endlich, die Anforderungen an die Haltung von Mastputen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) zu regeln. Dies begrüßen wir grundsätzlich. Hierbei wird das BMEL jedoch zu beachten haben, dass die zu treffenden Regelungen mit höherrangigem Recht vereinbar sind – also mit Art. 20a Grundgesetz und § 2 Tierschutzgesetz. Der vollumfängliche grundlegende Umbau der Putenhaltung in Deutschland ist notwendig und für eine tierschutzkonforme Haltung alternativlos. Deutlich mehr Platz (maximal 21 kg/m²), Aufbaumöglichkeiten, Strukturelemente, trockene Einstreu, Beschäftigungsmaterial und ein Auslauf (10 m²/Tier) sind für eine tiergerechte Haltung von Puten und das Beenden des Schnabelkürzens zwingend erforderlich¹. Die im Dezember 2022 bekannt gemachten Eckpunkte des BMEL ließen bereits Zweifel aufkommen. Zentrale Aspekte fehlten, andere waren schlicht zu unbestimmt und manch konkrete Anforderung blieb weit hinter dem zurück, was die Wissenschaft für erforderlich hält. Dass nun noch die Lobby der Geflügelwirtschaft gegen diese (ohnehin schon schwachen) Eckpunkte wettet, war so vorhersehbar wie unsubstantiiert. Unbelegte Zahlen, Falschbehauptungen und schamlose Unterstellungen sind die Instrumente der Geflügelindustrie, um Stimmung gegen Tierschutzverbesserungen zu machen. Die alltäglichen Zustände in der Putenhaltung sind schlicht rechtswidrig und können nicht durch wirtschaftliche Interessen der Putenindustrie legitimiert werden.

¹ Wie dringend der Regelungsbedarf ist, zeigt sich u.a. auch an den routinemäßig einkalkulierten Mortalitätsraten. Als Alarmwert wird für Putenhähne in der Mast eine Gesamtmortalitätsrate von 0,50 x Mastwochen angesetzt. Bei einer Ausstallung in der 22. Lebenswoche und 16 Wochen Mast ergibt dies einen Wert von 8 %. Hierzu müssen die Verlustraten in der Aufzucht addiert werden, die mit 4,50 % angegeben werden. (Zahlenwerk entnommen aus: KTBL und Universität Kassel: Tierschutzindikatoren für Mastputen - Vorschläge zu Ziel- und Alarmwerten für die betriebliche Eigenkontrolle, 2020, S. 4, https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/KTBL-UniKassel-Tierschutzindikatoren_Ziel-undAlarmwerte_Mastputen.pdf [Zugriff: 15.06.2023].) In der Summe werden also erst 12,5 % Tierverluste als Alarmwert gesehen. Dies entspricht bei einer Anzahl von 5000 Hähnen 625 Tieren, die als Tierverluste von vornherein einkalkuliert sind. Das ist mit dem Tierschutzgesetz schlicht unvereinbar.

Die unterzeichnenden Organisationen appellieren an Sie, die notwendigen Rechtsbestimmungen für eine tierschutzkonforme Putenhaltung endlich umzusetzen. Neben zahlreichen Einzelaspekten² besteht bei zwei Themen ganz besondere Dringlichkeit.

Besatzdichte

Die in den Eckpunkten anvisierte Besatzdichte von 35 kg/m² für Hennen und 40 kg/m² für Hähne ist noch immer deutlich zu hoch, um den Bedürfnissen und Verhaltensweisen von Puten gerecht zu werden. Das Platzangebot muss so bemessen sein, dass sich die Tiere strecken, bewegen, umdrehen, ihre Flügel strecken, artgerechtes Sozialverhalten ausüben, bei Rankämpfen und Angriffen ausweichen können und freien Zugang zu Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial haben³. Derart hohe Besatzdichten ermöglichen es den Tieren nicht, Individualdistanzen einzuhalten: Erholbare Ruhephasen werden durch störenden und unfreiwilligen Körperkontakt verunmöglicht, was zu physiologischem und psychischem Stress führt. Es kommt zu Feder- und Beschädigungspicken, was zu Tierverlusten beiträgt. Das Schnabelkürzen zur Vermeidung von erheblichen Verletzungen und Tierverlusten durch das Beschädigungspicken ist auch ein Ergebnis der zu hohen Besatzdichten. Die Tiere werden so an rechtswidrige Haltungsbedingungen angepasst, anstatt die Haltungsanforderungen an den Bedürfnissen der Tiere auszurichten. Der Eingriff, der gesetzlich nur als Ausnahmefall vorgesehen ist, wird de facto flächendeckend in Deutschland angewendet. Begründet wird die Amputation mit der Unerlässlichkeit des Eingriffs zur Nutzung. Die ökologische Putenmast, die ohne Schnabelkürzen auskommt, widerlegt die Unerlässlichkeit dieses schmerzhaften Eingriffs jedoch eindeutig⁴. Folglich müssen für die Reduktion der Besatzdichte die Bedingungen der ökologischen Haltung als Maßstab herangezogen werden. Aus der ökologischen Masthaltung resultieren bei 21 kg/m² Stallgrundfläche und 10 m² Auslauf pro Tier ein Gesamtwert von max. 2 kg/m² Fläche.

Die Vorgehensweise der Geflügelindustrie, um die viel zu hohen Besatzdichten weiter aufrechtzuerhalten, ist selbstentlarvend. Ein Funktionär eines Putenvermarktungsunternehmens stellt Ihnen und damit Ihrem Haus, sehr verehrter Herr Bundesminister, die Fach- und Sachkenntnis in Abrede und wirft Ihnen vor, selbst keinen Stall gesehen zu haben, und dass es keinen fachlichen Austausch gebe⁵. Des Weiteren wird vorgegaukelt, dass es „keinerlei Notwendigkeit“ für eine Regulierung der Haltungsbedingungen von Puten gebe, da ja bestehende „Festlegungen und Regelungen der Putenhaltung“ bestünden⁶. Dazu werden die Bestimmungen der Industrie herangezogen – die sogenannten bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen –, freilich ohne zu erwähnen, dass sie weder rechtsverbindlich sind noch mit tierschutzgerechten Anforderungen an die Putenhaltung im Einklang stehen, die durch Rechtsnormen wie dem Tierschutzgesetz und dem Staatsziel Tierschutz vorgegeben sind. Stattdessen wird wider besseres Wissen behauptet, dass die Putenhalter in Deutschland damit „die europaweit höchsten und strengsten Standards für die Putenmast umgesetzt“ hätten⁷.

² Dazu zählen u.a. die Schnabelteilamputation, Sachkundeanforderungen, Platz an Tränke- und Fütterungseinrichtungen, Staubbadematerial, Stallstrukturierung, Aufbaumöglichkeiten, Schadgaskonzentrationen, Tieranzahl einer Herde, Funktionsbereiche, Beschäftigungsmaterial, Auslauf.

³ Vgl. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK): Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen, 2020, S. 11.

⁴ Im Schnabel befinden sich äußerst sensible Nervenfasern, so dass die Teilamputation den Tastsinn reduziert und die Schnabelform derart verändert, dass der Schnabelschluss nicht mehr gewährleistet ist. In der Folge werden die Futter- und Wasseraufnahme, das Erkundungsverhalten sowie die Gefiederpflege negativ beeinflusst.

⁵ „Preisexplosion für Putenfleisch befürchtet“, 22. März 2023, <https://www.topagrar.com/gefluegel/hoehere-mindestanforderungen-fuer-puten-fuehren-zur-aufgabenwelle-in-deutschland-13334808.html> [Zugriff: 15.06.2023].

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

Eine solche Falschbehauptung ist nur möglich, wenn man die Länder, in denen strengere Regeln gelten – dazu gehören zum Beispiel Österreich und Schweden mit deutlich geringeren Besatzdichten⁸ – schlicht ausblendet.

Qualzucht

Auch der Bereich der Qualzucht bedarf dringend konkreter Regelungen. Trotz des normierten Qualzuchtverbotes (§ 11b Abs. 1 TierSchG) existiert im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung ein eklatantes Vollzugsdefizit⁹. Eine der Hauptursachen hierfür ist die fehlende gesetzgeberische Konkretisierung des Tatbestandmerkmals Qualzucht. Von der in § 11 Abs. 4 TierSchG vorhandenen Verordnungsermächtigung hat das Bundesministerium aus unerfindlichen Gründen bisher keinen Gebrauch gemacht. Dabei führen die aktuellen Zuchtziele bei Puten, wie ein höherer Muskelansatz besonders der Brustmuskulatur, Schnellwüchsigkeit und eine erhöhte Körpermasse zu zuchtbedingten Erkrankungen: Beinschwäche-Syndrom (z. B. tibiale Dyschondroplasie, Varus-Valgus-Deformationen), Erkrankungen der Muskulatur (z. B. Myopathien wie das Grüner-Muskel-Syndrom), Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und des Skelettsystems, da der Körperschwerpunkt aufgrund der züchterisch bedingten Steigerung des Brustmuskels verschoben wird. Auch das Verhalten ändert sich. Es kommt zu gewichtsbedingten langen Liegezeiten, was bei entsprechenden Haltungsbedingungen mit zu hohen Besatzdichten und damit einhergehend feuchterer Einstreu zu schmerzhaften Brusthaut-veränderungen (breast buttons, Brustblasen) führen kann. Aufgrund des hohen Gewichts der Puten gelingt den meisten Tieren auch ein Aufbaumen nicht mehr und selbst der Deckakt kann nicht mehr natürlich (sondern nur noch künstlich) erfolgen. Nicht nur der nach vorne verlagerte Körperschwerpunkt der Tiere hindert sie daran, sondern die männlichen Tiere sind auch deutlich größer als die weiblichen (sog. Geschlechtsdimorphismus)¹⁰.

Es ist also unabdingbar, das Qualzuchtverbot zu konkretisieren und klare Vorgaben zu machen. Im Übrigen sollte die anstehende Novellierung des Tierschutzgesetzes dazu genutzt werden, sämtliche mit der Qualzucht in Verbindung stehende Tätigkeiten zu verbieten. Neben dem bereits bestehenden Zuchtverbot müssen auch die Haltung, das Verbringen ins Inland, der Erwerb, die Vermittlung und Weitergabe sowie die Ausstellung und die Bewerbung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen verboten werden.

Sofern das BMEL ernsthaft daran interessiert ist, die Haltung von Mastputen so auszugestalten, dass sie im Einklang mit dem Tierschutzrecht steht, müssen die Eckpunkte sogar noch verschärft werden. Die unterzeichnenden Organisationen fordern Sie dazu auf, die Anforderungen an die Mastputenhaltung derart auszugestalten, dass sie den Anforderungen an das Tierschutzrecht und dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Darüber hinaus müssen Sie sich dafür einsetzen, die EU-weiten Rahmenbedingungen für den Handel von tierischen Produkten so an die ethischen und rechtlichen Erfordernisse anzupassen, dass hohe nationale Tierschutzstandards möglich sind, ohne durch Billigimporte aus dem EU-Ausland unterlaufen zu werden.

⁸ Vgl. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK): Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen, 2020. In Österreich gilt eine Höchstbesatzdichte von 40 kg/m², in Schweden gilt für Teilnehmende am Kontrollprogramm ein Maximalwert von 40 kg/m² für Tiere < 7 kg und 45 kg/m² für Tiere > 7 kg, bzw. eine Obergrenze von 30 kg/m², wenn nicht an einem Kontrollprogramm teilgenommen wird (S. 9 ff.).

⁹ Vgl. z.B. Cirsovius, T. (2021): Sind tierschutzwidrige Maßnahmen iSv § 11b Abs 1 dt TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen? TiRuP 5, 13-44; Hörning, B. (2013): ‚Qualzucht‘ bei Nutztieren – Probleme & Lösungsansätze. Bundestagsfraktion Die Grünen, Berlin; Luy, J. (2006): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren – die ethische Dimension. Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 119, 373-385; Tropitzsch, R. (2007): Das Qualzuchtverbot – Ein Beispiel für das Vollzugsdefizit im deutschen Tierschutzrecht. Hainholz, Göttingen.

¹⁰ Vgl. Hörning, Bernhard (2008): Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren. (Schriftenreihe Tierhaltung - Ökologie, Ethologie, Gesundheit; 30), Kassel University Press, Kassel, S. 88.

Wir stehen Ihnen für Fragen und einen Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der unterzeichnenden Organisationen



Anne Hamester

Stellv. Sprecherin Bündnis für Tierschutzpolitik

Unterzeichnende Organisationen und Ansprechpartner:innen

Rüdiger Jürgensen, Mitglied der Geschäftsleitung/ Director Policy and Advocacy Germany

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Mahi Klosterhafen, Präsident, Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt

Torsten Schmidt, Wissenschaftlicher Referent, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

Sandra Barfels, Geschäftsführerin, Bundesverband Tierschutz e.V.

Christina Ledermann, Vorsitzende, Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Dieses Schreiben wird den Amtschef:innen der Bundesländer sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen sowie den Berichterstatter:innen für Tierschutz sowie den Sprecher:innen der Arbeitsgruppe Ernährung und Landwirtschaft zur Kenntnis übersandt.